

Eberhard Poppe (Der Verfassungsentwurf..S. .,540/541) macht geltend, der Gleichheitssatz sei dem Wortlaut nach auch jeder bürgerlichen Verfassung eigen, aber keine in Klassen gespaltene Gesellschaft könne ihn im tiefsten Sinne verwirklichen. Die sozialistische Verfassung müsse der Tatsache Rechnung tragen, daß die bürgerliche Gesellschaftsordnung krasse soziale Ungleichheiten hervorgebracht habe. Diese Ungleichheiten wirken auch in der sozialistischen Gesellschaft nach, sie seien erst allmählich zu überwinden.

Die Verfassung enthalte deshalb einige Regelungen, die für die Gleichheit der Rechte und Pflichten zusätzliche Voraussetzungen und Sicherungen schaffe. In diesem Sinne müßten einige Klauseln im Zusammenhang mit dem gleichen Recht auf Bildung (Art. 25) verstanden werden. Auch die Förderung der Frauen wird mit ihrer ungleichen Behandlung in früheren Zeiten gerechtfertigt (s. Rz. 25-30 zu Art. 20).

Nach Wolfgang Weichert (Staat und Recht im »Anti-Dühring« S. 679) führt der Sozialismus durch sein Recht nach Maßgabe der materiellen Möglichkeiten der Gesellschaft auch den Grundsatz ein, daß Ungleiches ungleich behandelt wird. Damit führe sein Gleichheitsmaßstab - die Arbeitsleistung für die Gesellschaft - zum Ausgleich sozialer Ungerechtigkeiten, die außerhalb der prinzipiell gleichen Verhältnisse der Menschen zu den Produktionsmitteln lägen.

f) Art. 20 Abs. 1 Satz 3 bezieht in die Gleichheit ausdrücklich die Gleichheit vor dem 11 Gesetz ein. Damit wird der Grundsatz der Gleichheit auch zum Interpretationsprinzip für alle Gesetze, die nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 nach dem Prinzip der Gleichheit gestaltet sein müssen.

g) Wie für die Grundrechte (s. Rz. 16 zu Art. 19) gilt auch der Gleichheitssatz der 12 Verfassung nur für die Bürger der DDR. Verfassungsrechtlich wäre daher eine Diskriminierung der Bürger anderer Staaten oder Staatenloser wegen der Nationalität, der Rasse, des weltanschaulichen und religiösen Bekenntnisses sowie der sozialen Herkunft und Stellung nicht verboten. Indessen wird in der einfachen Gesetzgebung die Geltung des Gleichheitssatzes (in der marxistisch-leninistischen Interpretation) in bezug auf die Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetz auf alle Menschen ausgedehnt. So heißt es in Art. 5 StGB: »Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand (d. h. also auch kein Staatsangehöriger eines anderen Staates oder ein Staatenloser - der Verfasser) darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden.«

h) Die Verfassung entfaltet den Gleichheitssatz oder bezieht sich auf ihn an anderen 13 Stellen, so in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 (gleiches Recht auf Bildung), Art. 24 Abs. 1 Satz 3 (Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit), Art. 38 Abs. 2 (Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie), Art. 40 (gleiches Recht der Sorben zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur) sowie außerhalb des Grundrechtsanteils in Art. 54 (gleiches Wahlrecht bei der Wahl zur Volkskammer).

i) Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung der DDR findet sich der Gedanke, daß der Gleichheitssatz das Willkürverbot zum Inhalt hat.